



Zu Risiken und Nebenwirkungen ...

...fragen Sie besser nicht – das Schulministerium

„Bei Nutzung von Schnittstellen zu schulischer IT-Infrastruktur, die einen direkten Zugriff digitaler Endgeräte auf personenbezogene Daten aus der Schule erlauben (z. B. IMAP für E-Mail, CalDAV für Kalender, CardDAV für Adressdaten oder WebDAV für Dateimanagementsysteme), ist sicherzustellen, dass andere auf dem angebotenen Endgerät installierte Anwendungen keinen Zugriff auf diese Daten haben können. (Beispiel: Zugriff von WhatsApp auf das Adressbuch). Im Zweifelsfall ist von der Nutzung der jeweiligen Schnittstelle oder der Anwendung abzusehen.“

(Formular zur „Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften gem. § 2 Abs.2 VO-DV I / § 2 Abs. 4 VO-DV II)

Alles klar? Nein? Nicht verstanden? Oder können Sie das nicht so gut lesen, weil es so klein geschrieben ist? Das ist original so - wie im Beipackzettel für die „bittere Medizin“!
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/DienstanweisungAnlage.pdf>

In Zeiten der aktuellen gesellschaftlichen Debatte um den Schutz personenbezogener Daten (s. Facebook etc.) sollte man meinen, dass im Bereich der staatlichen Schulen besonders aufmerksam auf die rechtlichen Vorgaben geachtet wird, zumal es hier ja zumeist um nicht „freiwillig“ erhobene bzw. erhaltene Daten insbesondere von Schüler*innen geht – anders als bei Facebook, WhatsApp etc., denen man ja durch Nicht-Teilnahme seine Daten auch vorenthalten kann.

Neue Dienstanweisung in Kraft getreten

In der Ausgabe 02/2018 des sog. „Amtsblatt“ des MSB wurde eine **„Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule“ (BASS 10-41 Nr.4) (DA ADV)** veröffentlicht, <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/DienstanweisungRdErl.pdf>

von der man annehmen durfte, dass sie Antworten auf die drängendsten aktuellen Fragen des Datenschutzes beim dienstlichen „digitalen“ Umgang an Schulen gibt. Dies umso mehr, als die bis zum Januar 2018 geltende Fassung dieser Dienstanweisung aus dem Jahr 1988 (!) stammte. Stattdessen hat aber das MSB nur eine weitgehend redaktionelle Überarbeitung dieses Uralt-Erlasses vorgenommen. Die aus Sicht des MSB wesentliche Änderung besteht in der verpflichtenden Verwendung des schon zitierten Genehmigungsformulars für die Nutzung privater Endgeräte wie Laptop, Tablet, Smartphone oder heimischem PC, aus dem eingangs zitiert wurde. Seit der Veröffentlichung im Februar hat diese DA ADV nun auch öffentlich für einiges Aufsehen - auch in der Presse - gesorgt, selbst der WDR berichtete: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/schule-datenschutz-100.html>

**„Vorwärts in die Vergangenheit“
(Westfälische Nachrichten) -
„Digitale Steinzeit“ (WAZ)**

HPR zum Entwurf: Zurückziehen und möglichst komplett überarbeiten

Der HPR hat in einer ausführlichen Stellungnahme von 13 Seiten und in einem Gespräch mit dem Staatssekretär seine großen Bedenken, aber auch Anregungen übermittelt. Beispielsweise kritisierte er die Haltung der Landesregierung, sich weitgehend auf die Nutzung der privaten Endgeräte der Lehrkräfte zu verlassen und diesen bzw. den Schulleitungen die alleinige Verantwortung dabei zu überlassen. Anschaulich wird dieses Abwälzen der Verantwortung in dem o.a. Formular, das insgesamt dreizehn Seiten füllt und noch einmal so viele Erläuterungsseiten der Medienberatung NRW zur Folge hat.
<http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Datenschutz/Dokumente/Handreichung-zur-Genehmigung-der-Nutzung-privater-Endgera%CC%88te.pdf>

Das Genehmigungsformular suggeriert aus Sicht des HPR nur eine Sicherheit für die Beschäftigten. Dies bezieht sich insbesondere auf datenschutzrechtliche Haftungsfragen, denn die dort formulierten Bedingungen sind tatsächlich von „normalen“ Nutzern digitaler Werkzeuge kaum oder gar nicht zu realisieren (s.o.). Bezogen auf Smartphones oder Tablets bestätigte dies mündlich dem HPR gegenüber selbst der Datenschutzbeauftragte des Schulministeriums!

„Dass viele Pädagogen private Rechner für Dienstliches nutzen (müssen), ist peinlich“ (WAZ)

Die „inhaltliche“ Antwort des Staatssekretärs auf das ausführliche Schreiben des HPR fand trotzdem Platz auf einer Seite: Die „neue“ DA ADV solle lediglich „*summarische und erläuternde Hinweise auf die bestehende, sich aus den dezidierten umfangreichen Verordnungen ergebene Rechtslage*“ geben. „Die Aktualisierung der Dienstanweisung dient nicht dazu und erhebt auch nicht den Anspruch, die Schulen mit einem sicherheitstechnischen Konzept für die Zukunft der Digitalisierung zu versorgen“.

„LOGINEO NRW“ auf Eis gelegt

Nicht nur der HPR wartet nun allerdings schon seit mehr als neun Monaten auf irgendein für die Schulen hilfreiches und realisierbares „Digitalisierungs-Konzept“ der neuen Regierung. Die noch halbwegs vielversprechende Etablierung der Lern- und Kommunikationsplattform „LOGINEO NRW“, die einige sicherheitstechnische Probleme hätte vermeiden können [s. HPR-INFOs aus dem Jahr 2017], ist vom MSB zunächst auf unabhärbare Zeit gestoppt worden - u.a. wegen (daten-) sicherheitstechnischer Probleme! Dass die Lehrkräfte und Schulleitungen nun mit den noch viel gravierenderen Problemen bei anderer Soft- und Hardware, z.B. bei sog. „Elektronischen Klassenbüchern“ oder in Fragen der dienstlichen E-Mail-Kommunikation mit dieser Dienstanweisung alleingelassen werden, ist umso befremdlicher. Oder auch nicht – vielleicht hat das ja System:

Wer ist hier verantwortlich? - MSB : „Die Schulleitung“

Das MSB hat es sich nämlich nicht nur aus Sicht des HPR allzu leicht gemacht. Richtig ist, dass gemäß der grundlegenden Rechtsvorschrift VO DV I (BASS 10-44 Nr.2.1) die Schulleitung „für die Schule (...) durch technische oder organisatorische Maßnahmen“ sicherstellen muss, dass der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz eingehalten wird (§1 Abs. 3).

Die Frage ist: „Kann sie das?“

Die Datenschutzbeauftragte für das Land NRW (LDI NRW) hat hierzu eine klare Ansicht in ihrem letzten Bericht an den Landtag 2017 vertreten:

„Die Schulleitung ist aufgrund der Vielfältigkeit der Risiken bei der Datenverarbeitung auf privaten Geräten nicht mehr in der Lage, alle technisch relevanten Sicherheitsaspekte zu überschauen.“

23. Datenschutzbericht der LDI NRW, S.45
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/23_DIB/DIB-2017.pdf

Landesdatenschutzbeauftragte NRW: „Nur dienstliche Geräte für eine dienstliche Nutzung!“

Die LDI kommt deshalb – wie der HPR!! - zum Schluss, dass nur das Zurverfügungstellen dienstlicher Geräte einen wirksamen Datenschutz gewährleisten könne. Das MSB hat dies aber schon aus „fiskalischen“ Gründen abgelehnt, auch wenn die Schulträger für diese Ausstattung verantwortlich sind. Bleibt es also allein bei der Verantwortung der Schulleitung?

Die Antwort lautet: NEIN!

Jede Lehrkraft ist verantwortlich - wenn sie das will!

Denn auch jede Lehrkraft trägt Verantwortung dafür, dass bei Nutzung ihrer privaten Endgeräte die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden:

„Sie bestätigen damit, dass Sie alle Inhalte dieser Erklärung verstanden haben und die aufgeführten Maßnahmen umsetzen werden.“ (...)

„Des Weiteren verpflichte ich mich, die in Teil B aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten.“ (Formular, Teil C, S. 7)

Das ist aber für die meisten Lehrkräfte vermutlich nicht zu schaffen, zumal nicht ohne intensive Fortbildung. Deshalb rät der

HPR: „Besser sein lassen!“

Die Vorschrift, sich für die Nutzung seines Computers etc. bei Verarbeitung von Schüler*innendaten vorab eine schriftliche Genehmigung der Schulleitung einzuholen, ist im Prinzip nicht neu, wurde jedoch bisher wenig beachtet. Nun ist aber durch das vorgeschriebene Formular deutlicher dokumentiert, welche konkreten Erwartungen an jede Lehrkraft mit dieser Genehmigung verbunden sind.

Was können Lehrkräfte tun?

- ❖ Zunächst einmal: Keinesfalls diese Vorschrift ignorieren und ohne Genehmigung so weitermachen wie bisher!
- ❖ Alte vorliegende und von der Schulleitung unterschriebene Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Allerdings gelten auch hier die in dem o.a. aktuellen Formular hervorgehobenen Verpflichtungen für die Lehrkraft, auch wenn sie in der alten Genehmigung nicht detailliert beschreiben sind!
- ❖ Unter Verweis auf Pkt. 11.6 der DA ADV in der Lehrerkonferenz beantragen, dass die Schulleitung ausführlich über die DA ADV informiert. Hierzu sollte unbedingt der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte beim staatlichen Schulamt eingeladen werden.
- ❖ Keine etwaige Terminsetzung der Schulleitung für die Beantragung akzeptieren, bevor nicht auf der Lehrerkonferenz über weitergehenden Informations- und Beratungsbedarf des Kollegiums abgestimmt wurde.
- ❖ In der Lehrerkonferenz einen Beschluss herbeiführen, der die Schulleitung bittet, den Schulträger auf seine Verpflichtung nach §79 Schulgesetz hinzuweisen, auch den Lehrkräften „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung“ zu stellen – wozu auch entsprechende sicherheitstechnisch geprüfte und dienstlich regelmäßig gewartete Endgeräte gehören!
- ❖ Die Schulleitung ggf. in dem Formular oder anderweitig schriftlich darauf hinweisen, dass man zur Erledigung der übertragenen Aufgaben zwar Endgeräte (notfalls auch private) einsetzen will, aber zurzeit nicht über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, dies datenschutzkonform umzusetzen, und deshalb eine persönliche Haftung auszuschließen ist.

- ❖ Nur wer sich sehr sicher ist, dass er/sie auch alle datenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 10 Datenschutzgesetz NRW einzuhalten in der Lage ist, sollte den vorgelegten Antrag ggf. unterschreiben! Die Genehmigung gilt aber erst dann als erteilt, wenn sie von der Schulleitung unterschrieben dem / der Antragstellenden vorliegt!

Was können Schulleitungen tun?

- ❖ Sie kommen Ihrer Informationspflicht des Kollegiums gemäß der DA ADV, Pkt. 11.6 nach (s.o.), bevor Sie ggf. Genehmigungsanträge annehmen.
- ❖ Sie informieren die Bezirksregierung über die Verunsicherung und den hohen Informationsbedarf des Kollegiums, ggf. auch Ihres eigenen. Dazu gehört ggf. auch die Beantragung eines Fortbildungstags zum Thema „Datenschutz“.
- ❖ Sie setzen niemand unter Druck, einen entsprechenden Antrag zu stellen -schon gar nicht zu einem bestimmten Termin!
- ❖ Wenn Sie sich bei der vorgeschriebenen Prüfung eines Antrags nicht in der Lage sehen, dieses fachlich zu überblicken oder zu verantworten, zeigen Sie dies der Bezirksregierung an und remonstrieren ggf., wenn nichts passiert.
- ❖ Sie beantragen beim Schulträger eine auskömmliche Zahl von Endgeräten für das Kollegium, um den vorgeschriebenen Aufgaben nachkommen zu können, - ohne von den Lehrkräften zu erwarten, dass sie hierfür eigene Endgeräte nutzen. Hierüber informieren Sie auch die Schulaufsicht und den zuständigen Personalrat bei der Bezirksregierung.

Der HPR steht allen Kolleginnen und Kollegen, auch allen Schulleitungen für weitere Informationen zur Verfügung!

Am 28.05.2018: Wieder neues Recht

Weiterhin hat der HPR die LDI NRW um Beratung und Unterstützung bei der weiteren Debatte um diese Dienstanweisung und anderer Probleme bei der Nutzung digitaler Medien und Werkzeuge in der Schule gebeten. Auch das Schulministerium erwartet wegen des In-Kraft-Tretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) am 28.05.2018 nicht unerhebliche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen in NRW, auch den schulischen Bereich betreffend.

Der HPR geht deshalb davon aus, dass deswegen noch in diesem Jahr auch diese „neue“ Dienstanweisung schon wieder überarbeitet werden muss. Eine Chance fürs MSB, es nun besser zu machen und insbesondere endlich für die materiellen und zeitlichen Ressourcen zu sorgen, damit das Projekt der „Digitalisierung“ nicht genauso Schiffbruch erleidet wie zuletzt das der „Inklusion“ - hauptsächlich auf Kosten von Schüler*innen und Beschäftigten!